

Klaus G. Stölzel

über

Susanne Stölzel, Erlenbadweg 36, 89 312 Günzburg, Mobil: 0157-3254 9898

Nur per Telefax

An die

s. g. Polizeiinspektion Fürth

z. H. Frau Thomanek

als Organisation des Landes Bayern

Kapellenstr. 10

90 762 Fürth

06. 02. 2015

Betreff: Anmeldung der Eigentümer-Ansprüche nach Artikel 17 "Recht auf Eigentum" der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte an Sachen, die Sie gemäß Durchsuchungs/Sicherstellungsprotokoll vom 27. 11. 2014, aus dem Anwesen in Cadolzburg, Cadolzburger Str. 18 a, entwendet haben.

Hier: **Anfrage zur Abgabe einer Wahrnehmungs-Bestätigung als Betroffene !**

Sehr geehrte **Frau Thomanek**,

ich nehme Bezug auf den bisherigen Schriftverkehr in der o. g. Angelegenheit, wobei Sie den "Kern" meiner Schreiben, also die "Rechtslage", bisher übersehen oder einfach ignoriert haben, weil Sie Ihre "Tat", bisher, quasi nicht ungeschehen gemacht haben.

Ich gehe dennoch davon aus, daß Sie weder an einer Wahrnehmungs-Störung, noch an einer psychischen Krankheit - z. B., aus berufs- oder milieubedingten Gründen - leiden.

Zunächst möchte ich bei Ihnen anfragen, ob Sie bereit sind, eine Wahrnehmungs-Bestätigung - hinsichtlich des "Durchsuchungsbeschlusses" vom 29. Oktober 2014 - abzugeben. Bekanntlich haben Sie den "Durchsuchungsbeschluß" in den Rechtsverkehr, also nach außen gebracht.

Ihre Wahrnehmung soll sich auf die richterliche Unterschrift auf dem "Durchsuchungsbeschluß im Rechtsverkehr nach Außen" beziehen, also können Sie die richterliche Unterschrift dort sehen und damit lesen oder nicht ?

Ich bitte Sie, mir spät. bis zum **Freitag, den 13. Februar 2015** schriftlich mitzuteilen, ob sie bereit sind, so eine "Wahrnehmungs-Bestätigung" im Rechtsverkehr abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus G. Stölzel



Klaus G. Stölzel

über

Susanne Stölzel, Erlenbadweg 36, 89 312 Günzburg, Mobil: 0157-3254 9898

Nur per Telefax

An die

s. g. Polizeiinspektion Fürth

z. H. Frau Thomanek

als Organisation des Landes Bayern

Kapellenstr. 10

90 762 Fürth

1. ERINNERUNG

14.02.2015

~~06.02.2015~~

Betreff: Anmeldung der Eigentümer-Ansprüche nach Artikel 17 "Recht auf Eigentum" der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte an Sachen, die Sie gemäß Durchsuchungs/Sicherstellungsprotokoll vom 27. 11. 2014, aus dem Anwesen in Cadolzburg, Cadolzburger Str. 18 a, entwendet haben.

Hier: **Anfrage zur Abgabe einer Wahrnehmungs-Bestätigung als Betroffene !**

Sehr geehrte **Frau Thomanek**,

ich nehme Bezug auf den bisherigen Schriftverkehr in der o. g. Angelegenheit, wobei Sie den "Kern" meiner Schreiben, also die "Rechtslage", bisher übersehen oder einfach ignoriert haben, weil Sie Ihre "Tat", bisher, quasi nicht ungeschehen gemacht haben.

Ich gehe dennoch davon aus, daß Sie weder an einer Wahrnehmungs-Störung, noch an einer psychischen Krankheit - z. B., aus berufs- oder milieubedingten Gründen - leiden.

Zunächst möchte ich bei Ihnen anfragen, ob Sie bereit sind, eine Wahrnehmungs-Bestätigung - hinsichtlich des "Durchsuchungsbeschlusses" vom 29. Oktober 2014 - abzugeben. Bekanntlich haben Sie den "Durchsuchungsbeschluß" in den Rechtsverkehr, also nach außen gebracht.

Ihre Wahrnehmung soll sich auf die richterliche Unterschrift auf dem "Durchsuchungsbeschuß im Rechtsverkehr nach Außen" beziehen, also können Sie die richterliche Unterschrift dort sehen und damit lesen oder nicht ?

20. FEBRUAR 2015

Ich bitte Sie, mir spät. bis zum **Freitag, den 13. Februar 2015** schriftlich mitzuteilen, ob sie bereit sind, so eine "Wahrnehmungs-Bestätigung" im Rechtsverkehr abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus G. Stölzel



Klaus G. Stölzel

über

Susanne Stölzel, Erlenbadweg 36, 89 312 Günzburg, Mobil: 0157-3254 9898

Nur per Telefax

An die

s. g. Polizeiinspektion Fürth

z. H. Frau Thomanek

als Organisation des Landes Bayern

Kapellenstr. 10

90 762 Fürth

2. ERINNERUNG

21.02.2015

~~06.02.2015~~

Betreff: Anmeldung der Eigentümer-Ansprüche nach Artikel 17 "Recht auf Eigentum" der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte an Sachen, die Sie gemäß Durchsuchungs/Sicherstellungsprotokoll vom 27. 11. 2014, aus dem Anwesen in Cadolzburg, Cadolzburger Str. 18 a, entwendet haben.

Hier: Anfrage zur Abgabe einer Wahrnehmungs-Bestätigung als Betroffene !

Sehr geehrte **Frau Thomanek**,

ich nehme Bezug auf den bisherigen Schriftverkehr in der o. g. Angelegenheit, wobei Sie den "Kern" meiner Schreiben, also die "Rechtslage", bisher übersehen oder einfach ignoriert haben, weil Sie Ihre "Tat", bisher, quasi nicht ungeschehen gemacht haben.

Ich gehe dennoch davon aus, daß Sie weder an einer Wahrnehmungs-Störung, noch an einer psychischen Krankheit - z. B., aus berufs- oder milieubedingten Gründen - leiden.

Zunächst möchte ich bei Ihnen anfragen, ob Sie bereit sind, eine Wahrnehmungs-Bestätigung - hinsichtlich des "Durchsuchungsbeschlusses" vom 29. Oktober 2014 - abzugeben. Bekanntlich haben Sie den "Durchsuchungsbeschluß" in den Rechtsverkehr, also nach außen gebracht.

Ihre Wahrnehmung soll sich auf die richterliche Unterschrift auf dem "Durchsuchungsbeschluß im Rechtsverkehr nach Außen" beziehen, also können Sie die richterliche Unterschrift dort sehen und damit lesen oder nicht ?

27. FEBRUAR 2015

Ich bitte Sie, mir spät. bis zum **Freitag, den 13. Februar 2015** schriftlich mitzuteilen, ob sie bereit sind, so eine "Wahrnehmungs-Bestätigung" im Rechtsverkehr abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus G. Stölzel

